

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte

Die Bundesregierung hat im Regierungsprogramm 2020-2024 beschlossen, als Maßnahme zur Aufwertung des Meisters diesen als eintragungsfähigen Titel für offizielle Dokumente zu schaffen (Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024; S. 301).

Personen, die erfolgreich eine Meisterprüfung abgelegt haben, sind gemäß § 21 Abs. 3 GewO 1994 bereits jetzt berechtigt, sich mit Bezug auf das die Meisterprüfung betreffende Handwerk als „Meister“ bzw. „Meisterin“ zu bezeichnen. Diese Personen beziehungsweise Unternehmen, die von einer solchen Person geführt werden, haben gemäß § 21 GewO 1994 auch das Recht, das Gütesiegel Meisterbetrieb zu führen.

Zur besseren Sichtbarmachung und Aufwertung der Qualifikation des Meisters bzw. der Meisterin in der Gesellschaft, als Maßnahme zur Verringerung des Fachkräftemangels und zum Aufzeigen der Karrierechancen im beruflichen Bildungsweg wird für diese Personen der Titel „Mst.“ (bzw. auch „Mst.in“ oder „Mst.ⁱⁿ“), der vorangestellt vor dem Namen geführt werden darf und in öffentlichen Urkunden eintragungsfähig ist, geschaffen. Gleiches gilt für die ausgeschriebene Form.

2. Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 21 Abs. 5 und § 382 Abs. 103):

Amtliche Urkunden sind beispielsweise Auszüge aus öffentlichen Registern und amtliche Personenidentifikationsdokumente wie beispielsweise der Reisepass oder der Führerschein. Es handelt sich um eine Bestimmung, die ergänzenden Charakter mit Wirkung auf andere Verwaltungsvorschriften, in denen öffentliche Urkunden und amtliche Personenidentifikationsdokumente geregelt sind, hat.